

Satzung der Stadt Gütersloh über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssatzung – TES) vom 14.12.2007 unter Einarbeitung der I. Nachtragssatzung vom 28.05.2010.

Lesefassung

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 S. 2 Ziff. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), sowie der §§ 51ff., 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926/ SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 28.05.2010 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssatzung – TES) vom 14.12.2007 beschlossen:

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt Gütersloh betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers sowie die schadlose Beseitigung der Schlämme aus den Kleinkläranlagen und der Inhalte der abflusslosen Gruben als kommunale Pflichtaufgabe. Sie bedient sich dabei Dritter als Erfüllungsgehilfen. Die an sich der Stadt obliegende Abwasserbehandlung wird im Abwassereinzugsgebiet der Verbandskläranlage „Obere Lutter“ vom Abwasserverband „Obere Lutter“ wahrgenommen.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 1 LWG NRW erstellt und betreibt die Stadt eine öffentliche Abwasseranlage als rechtliche und wirtschaftliche Einheit im Trennsystem. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Untersuchen, Behandeln, Versickern sowie Einleiten von Abwasser und dem Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm dienen; die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe der Anlagen Dritter bedienen. Soweit die Stadt Abwasseranlagen gemeinsam mit dem Abwasserverband „Obere Lutter“ oder einem anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen betreibt oder nutzt bzw. deren Abwasseranlagen betreiben oder benutzen darf, gelten hierfür die Anforderungen dieser Satzung entsprechend. Gleiches gilt, wenn sich die Stadt Anlagen weiterer Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedient.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt nach Maßgabe der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und des von ihr aufgestellten Abwasserbeseitigungskonzeptes. Die Stadt bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegleitungen oder Druckrohrleitungen herstellt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
 - b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

- (2) **Öffentliche Abwasseranlage:**
- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen für Schmutzwasser.
 - c) Die Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasser sowie sämtliche Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Gütersloh (Abfuhrsatzung) vom 16.06.1989, in der Fassung vom 02.07.1993, geregelt ist.
- (3) **Anschlussleitungen:**
 Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) **Grundstücksanschlussleitungen** sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) **Hausanschlussleitungen** sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- (4) **Haustechnische Abwasseranlagen** sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) **Druckentwässerungsnetze** sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
- (6) **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen, das Einleiten von Abwasser sowie die Entwässerung und Entsorgung von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (7) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung oder die Eintragung im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (8) **Drainage** im Sinne dieser Satzung umfasst die künstliche, unterirdische Entwässerung von Gelände mit hohem Grundwasserstand durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen.
- (9) **Fehlanschluss** im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss einer Schmutzwasser-Anschlussleitung an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal, der Anschluss einer Niederschlagswasser-Anschlussleitung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.
- (10) **Fremdwasser** im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlanschlüsse im Trennsystem.

§ 3

Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn
 - a) das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird oder mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung begonnen worden ist,
 - b) die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verläuft,
 - c) der Straßenkanal und der Grundstücksanschlusskanal betriebsfertig hergestellt sind und
 - d) bei der öffentlichen Abwasseranlage die Aufnahmekapazität ausreicht.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht gemäß § 3 dieser Satzung erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang, Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechtes (§§ 3 und 4) sein Grundstück nach näherer Bestimmung des § 6 dieser Satzung an die städtische Abwasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist, mit der Bebauung begonnen oder eine sonstige gewerbliche Nutzung in Angriff genommen worden ist oder Flächen befestigt worden sind.
- (2) Die Stadt macht öffentlich bekannt, für welche Straßen nach Herstellung einer betriebsfertigen Abwasseranlage der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Demgemäß haben alle anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (3) Die Stadt kann auch den Anschluss nicht bebauter, aber bebaubarer Grundstücke verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. zur Vermeidung von Straßenaufbrüchen) dies erfordern.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss zum Zeitpunkt der Aufnahme der Benutzung des Bauvorhabens ausgeführt sein.
- (5) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage oder dem Beginn der gewerblichen Nutzung, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Anschlusszwanges (Abs. 2) anzuschließen.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwas-

- ser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (7) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 6 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
 - (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 4 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
 - (9) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlüsse haben die Eigentümer der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke das Recht und die Pflicht, die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer über die Grundstücksentwässerungsanlage nach den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht und Benutzungszwang).
 - (10) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur den dafür bestimmten Kanälen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
 - (11) Die Stadt kann auf Antrag befristet und jederzeit widerruflich zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der städtischen Abwasseranlage für Niederschlagswasser zugeführt werden darf. Bei Grundwasserabsenkungen während der Bauphase ist die Einleitung bei Einfamilienhäusern lediglich anzumelden.
 - (12) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
 - (13) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 12 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
 - (14) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 6

Ausführung des Anschlusses

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück soll in der Regel nur je einen unterirdischen Anschluss an die städtische Abwasseranlage für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser erhalten. Auf Antrag kann eine Verlegung von mehreren Grundstücksanschlussleitungen genehmigt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Das Herstellen, Erneuern, Ausbessern, Verändern, die laufende Unterhaltung sowie das Beseitigen von Grundstücksanschlussleitungen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. – bei Hinterlage – bis zur Zuwegung obliegt der Stadt. Die Stadt lässt die Grundstücksanschlussleitungen für die Abwasserableitung bis an die erste private Grundstücksgrenze (öffentlicher Bereich/ Privatgrundstück) herstellen. Wird der Sammelkanal über ein Privatgrundstück geführt, so gehört jeder Stichkanal ab dem Hauptsammler zur privaten Entwässerungsanlage. Bei Kanälen, die außerhalb öffentlicher Straßenflächen liegen, setzt die Stadt nur einen Anschlussstutzen.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeuebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemä-

- Ben Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Die haustechnischen Entwässerungsanlagen und Hausanschlussleitungen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwassereinleitungen nach dem Stand der Technik, sowie nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes NRW, der Bauordnung NRW und den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN- und EN-Vorschriften) herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.
 - (8) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
 - (9) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal bestimmt die Stadt. Der Niederschlagswasser-Einsteigschacht mit Zugang für Personal ist als Absetzschacht herzustellen (Zu- und Ablauf liegen mindestens 0,30 m über der Schachthöhe). Gewerbebetriebe haben auf Verlangen der Stadt einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal in der Weise herzustellen, dass dieser von der Straße aus zugänglich ist und sich zur Aufstellung eines automatischen Probenehmers eignet. Soweit erforderlich, hat der Grundstückseigentümer ein Abwassermengengerät einzubauen.
 - (10) Die Reinigung der Hausanschlussleitungen ist auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlich ist.
 - (11) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Eine entsprechende Eintragung ist auch erforderlich, wenn Hausanschlussleitungen durch andere Grundstücke geführt oder an eine private Abwasseranlage angeschlossen werden.
 - (12) Werden Grundstücke in der Weise geteilt, dass bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke nicht mehr an einer kanalisierten Straße liegen, dann haben die Eigentümer, über deren Grundstück Abwässer in den städtischen Kanal eingeleitet werden, unbeschadet ihrer Verpflichtung aus § 918 Abs. 2 BGB, diese Hausanschlussleitungen solange zu dulden, bis ein unmittelbarer Anschluss an einen städtischen Kanal möglich ist. Die Hausanschlussleitungen sind in diesem Fall nach Wahl der Stadt durch Baulast oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern.
 - (13) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen mit städtischen Kanälen, so kann die Stadt vorschreiben, dass die Anschlüsse zu einem bestimmten Kanal herzustellen sind, wenn dies aus abwassertechnischen Gründen notwendig ist.
 - (14) Führt die Stadt die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die auf seinem Grundstück erforderlichen Entwässerungseinrichtungen wie Pumpe, Zerkleinerer etc. zu installieren, zu warten und zu betreiben.
 - (15) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von fünf m² anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

§ 7

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 2 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie gesonderten Satzungen der Stadt.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Gütersloh vorzulegen.
- (4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
 - a) Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Einleitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten);
 - b) Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks;
 - c) Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 - d) Datum der Prüfung;
 - e) Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 8

Einschränkungen des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - d) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - f) die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Grundsätzlich nicht eingeleitet werden dürfen insbesondere:
 1. Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG,
 2. biologisch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe,

3. Abwasser mit Inhaltsstoffen, welche im Normalbetrieb der Kläranlage nicht gezielt behandelt oder eliminiert werden können,
4. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur privaten Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht über eine eigens für diese Zwecke vorgesehene städtische Einleitungsstelle mit jeweiliger Zustimmung der Stadt eingeleitet werden,
5. Inhalte von Chemietoiletten,
6. Abwässer mit Inhaltsstoffen, die die Abwasseranlagen verstopfen, verkleben oder durch Ablagerungen, Ausfällungen oder Erhärtungen in ihrem Abfluss behindern können (z.B. Schutt, Gartenabfälle, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus der Nahrungsmittelverarbeitung, Stärke),
7. Abwässer, die wärmer als 35° C sind,
8. Abwässer, die pH-Werte kleiner als 6,5 oder größer als 9,5 aufweisen,
9. Schlämme aus der Neutralisation, Entgiftung, Abwasser- und Wasserbehandlung,
10. Emulsionen von Mineralölprodukten (z.B. Kühlschmierstoffe, Bohr- und Schneidöle etc.),
11. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
12. Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen Stoffe der Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme (Gewässerqualitätsverordnung – GewQV), vom 01.06.2001 (GV NRW 2001, S. 227), enthalten,
13. Abwässer, die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die Ölabscheidung behindern können,
14. fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen),
15. Abwässer mit Karbiden, die Azetylen bilden, sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen können,
16. Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Abfallzwischenlagern und Abfallbehandlungsanlagen, sofern sie unbehandelt sind und gemäß dieser Satzung oder wasserrechtlichen Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen,
17. Abwässer, die Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen oder üble Gerüche hervorrufen (z.B. Abwässer aus Tierkörperbeseitigungsanstalten oder aus bestimmten Papierproduktionen),
18. Abwässer mit sog. harten Komplexbildnern (z.B. EDTA),
19. Medikamente und andere pharmazeutische Produkte,
20. nicht desinfizierte Abwässer aus Infektionsabteilungen (Krankenhäuser, Sanatorien, medizinische Institute, Forschungseinrichtungen, etc.),
21. Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit das Abwasser unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf,
22. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung (Gülle, Jauche, Blut) oder aus Schlachtereien,
23. flüssige Rückstände aus Ställen und Dunggruben, Silage- und Silosickersäfte, Milch und Molke,
24. radioaktive Abwässer,
25. Lebensmittel,
26. Grund-, Drainage- und Kühlwasser.

Im Abwassereinzugsgebiet der Verbandskläranlage „Obere Lutter“ dürfen darüber hinaus nicht eingeleitet werden:

1. Abwässer, die ein CSB-zu-BSB₅-Verhältnis von größer als 2,7 aufweisen,
2. Abwässer, deren CSB-Abbaugrad und Abbauzeit nicht mit dem von kommunalem Abwasser vergleichbar ist (Nachweis über die Untersuchungsmethoden der Nr. 407 der Abwasserverordnung mit DIN EN 9888 in der jeweils gültigen Fassung),
3. Abwässer mit einer Menge von mehr als 100 m³ am Tag, bei denen im Nitrifikationstest nach ISO 9509 nachgewiesen wird, dass sie eine Hemmungswirkung auf die Nitrifikationsstufe der Klärwerke haben,

4. Abwässer, mit einem Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von täglich mehr als 100 kg, wenn nicht im sogenannten Zahn-Wellens-Test ein Mindesteliminationsgrad von insgesamt 90 % sowie eine Abbaubarkeit im biologischen Reaktor der Kläranlage im Normalbetrieb (Aufenthaltsdauer maximal 24 h) von mindestens 75 % nachgewiesen wird.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Grenzwerttabelle in Anlage 1 dieser Satzung genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt,
- a) wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich der bundes- und landesrechtlichen Anforderungen an Indirekteinleitungen (Abwasserverordnung) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige wasserbehördliche Indirekteinleitungsgenehmigung verfügt, bei deren Erteilung die Stadt beteiligt wurde und ihre ortsentwässerungsrechtlichen Belange einbringen konnte,
 - b) wenn die Anforderungen oder Grenzwerte des DWA-Merkblattes M 115 [DWA-M 115-1 (November 2004), DWA-M 115-2 (Juli 2005), ATV-DVWK-M 115-3 (August 2004); Bezugsquelle: DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef] eingehalten werden.

Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen befristete Abweichungen von den Beschränkungen des Satzes 1 zulassen. Die Einholung der dafür ggf. erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungen fällt in die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer. Sollte dafür die Zustimmung der Stadt erforderlich sein, wird diese vorbehaltlich einer Prüfung des Einzelfalles in Aussicht gestellt.

- (5) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, zur Gewährleistung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben und einer störungsfreien Schlammbehandlung und Klärschlammverwertung kann die Stadt für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe im Einzelfall Frachtbegrenzungen festlegen und den Nachweis verlangen, dass die Konzentrationswerte nicht lediglich durch Vermischen und Verdünnen eingehalten werden. Die Stadt kann im Einzelfall das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat ohne Aufforderung von sich aus und unverzüglich der Stadt zu melden, wenn die Tagesfrachten der in der Anlage 1 zu dieser Satzung
- aufgeführten Metalle Blei, Cadmium, Chrom VI, Kupfer, Nickel und Quecksilber 0,1 kg,
 - unter dem Summenparameter AOX zusammengefassten halogenierten Kohlenwasserstoffe 0,1 kg
- überschreiten können.
- (7) Wenn Industrie- und Gewerbebetriebe Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von sog. häuslichem Abwasser abweicht, in Mengen über 10 m³ am Tag der öffentlichen Abwasseranlage zuführen wollen, haben sie der Stadt zuvor Angaben zu machen über
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
 - die abwassererzeugenden Vorgänge,
 - die Abwasseranfallstellen,
 - den Höchstzufluss und die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
 - eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers mit darauf ausgerichteten Bemesungsnachweisen,
 - vorhandene Rückhalteeinrichtungen und Abwasserspeichermöglichkeiten.
- Im Regelfall reicht es zur Führung des geforderten Nachweises aus, wenn der Stadt ein Doppel der von den Wasserbehörden für die nach § 59 Abs. 1 LWG NRW erforderliche Indirekteinleitungsgenehmigung abverlangten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt wird, sofern diese hinreichend deutlich erkennen lassen,
- welche qualitativen und quantitativen Abwasserteilströme anfallen,
 - ob eine getrennte oder gemeinsame Vorbehandlung dieser Teilströme zur Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung erforderlich ist,
 - dass die konzentrationsbezogenen Anforderungen dieser Satzung nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden.
- (8) Bei der Ansiedlung neuer sowie der Produktionserhöhung vorhandener Industrie- und Gewerbebetriebe bedarf die Einleitung von Stickstoff der Zustimmung durch die Stadt. Änderungen der Zusammensetzung oder Menge industriellen oder gewerblichen Abwassers

sind der Stadt unter Angabe der erforderlichen Informationen unaufgefordert mitzuteilen; auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Aufnahme oder Behandlung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen oder eine entsprechende Vorbehandlung oder Verringerung zu verlangen.

- (9) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von solchen Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig auswirken können (z.B. kontaminiertes Löschwasser), so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereit gehalten werden (z.B. Ballonverschluss). Vor Einleitung derartiger potentiell kontaminierter Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörden der Nachweis zu erbringen, dass diese Abwässer unbedenklich eingeleitet oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Grundstückseigentümer entsorgt werden können. Die daraufhin ggf. von der Stadt zu erteilende Ausnahmegenehmigung kann eine Vergleichmäßigung der Einleitung und/oder die Einleitung zu bestimmten Zeiten verlangen; gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.
- (10) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 9 erteilen, wenn
 - a) nachgewiesen wird, durch welche Maßnahmen und Verfahren in angemessener Frist die Anforderungen eingehalten werden oder
 - b) die sofortige Einhaltung eine nicht beabsichtigte Härte für den Grundstückseigentümer darstellen würde und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen und wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind oder
 - c) der Grundstückseigentümer sich zur Übernahme der der Stadt entstehenden Kosten, insbesondere durch betonangreifende Abwässer, bereit erklärt.
- (11) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage auf der Grundlage dieser Satzung ist ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder Andere (z.B. Straßenbaulastträger) von Gesetzes wegen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.
- (12) Besteht der Verdacht, dass Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, so ist die Stadt berechtigt, dem Einleiter die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vorübergehend, bei gravierenden oder wiederholten Verstößen auch auf Dauer zu untersagen. Gleiches gilt, wenn ein Grundstückseigentümer wiederholt oder beharrlich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder Pflichten aus dieser Satzung nicht nachkommt. Diese Untersagung kann neben einer schriftlichen Verfügung, die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu unterlassen, auch durch tatsächliche Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Ballonverschluss, Aufforderung an die zuständigen Behörden, die Abwasserentstehung - und damit letztlich die Produktion – wegen mangelnder gesicherter entwässerungstechnischer Erschließung stillzulegen) durchgesetzt werden; hierüber ist der Grundstückseigentümer unverzüglich, bei Verlangen auch schriftlich, zu informieren.
- (13) Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend bzgl. der zur Entleerung und Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben eingesetzten Fahrzeuge und Personen sowie der zu deren Behandlung vorgehaltenen Anlagen.
- (14) Für die Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit und -inhaltsstoffe sind die Analyse- und Messverfahren nach § 9 Abs. 7 dieser Satzung anzuwenden.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für satzungsmäßige Zwecke auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen. Die Kosten für die von der Stadt durchgeführten Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen eine der Bestimmungen des § 8 dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.
- (2) In den von der Stadt bestimmten Fällen ist das Ablassen von Abwasserchargen aus Vorbehandlungsanlagen dem Fachbereich Tiefbau der Stadt zwei Tage vorher anzuzeigen.

Kann diese Frist aus betriebstechnischen Gründen nicht eingehalten werden, ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen, sobald der Termin des Ablassens bekannt ist. In diesem Fall darf das Ablassen nur nach Freigabe durch die Stadt erfolgen.

- (3) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Grundstückseigentümers vornehmen oder anordnen sowie verlangen, dass in Abstimmung mit ihr Rückstellproben von allen relevanten Einleitungen gemacht und ihr auf Verlangen ausgehändigt werden. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung.
- (4) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von sog. Starkverschmutzerzuschlägen im Sinne der städtischen Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung vom 27.06.2003, in der jeweils gültigen Fassung, auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.
- (6) Grundstückseigentümer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen und /oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Für die Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit und -inhaltsstoffe sind die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 2 zu dieser Satzung bzw. dem Anhang zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) durchzuführen. Die Untersuchungen sind von einem akkreditierten Labor nach DIN EN ISO/IEC 17025 mit dem jeweils gültigen Verfahren durchzuführen. Die Probenahme erfolgt am Einsteigschacht an der Grundstücksgrenze. Die Beprobung und das Analyseverfahren sind gemäß der Anlage 2 als qualifizierte Stichprobe, 2-Stunden-Mischprobe oder 8-Stunden-Mischprobe, bei Chargenanlagen als Stichprobe durchzuführen. Das beauftragte Untersuchungsinstitut hat zur Probenahme unangemeldet zu erscheinen. Die Stadt kann widerruflich und befristet zulassen, dass die Untersuchungen ganz oder teilweise vom Grundstückseigentümer selbst durchgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die personellen und materiellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Probeentnahme gemäß Satz 1 und eine einwandfreie Durchführung der Abwasseruntersuchung auf die betriebsspezifischen Schadstoffparameter gewährleistet ist.
Die Stadt kann auf Antrag gleichwertige, quantitativ arbeitende Untersuchungsmethoden zulassen; die Gleichwertigkeit des Messverfahrens mit der DIN-Methode ist durch Angaben des Messgeräteherstellers sowie durch Vergleichsmessungen nachzuweisen.
- (8) Die Anzahl der jährlichen Untersuchungen bestimmt die Stadt im Einzelfall nach Maßgabe von Betriebsgröße, Abwassermenge und Schadstoffkonzentration. Die Befugnis der Stadt, bei Verstößen gegen die Anforderungen des § 8 dieser Satzung im Einzelfall weitere Untersuchungen zu verlangen, bleibt unberührt. Das Ergebnis der Untersuchungen ist innerhalb von vier Wochen unaufgefordert der Stadt, Fachbereich Tiefbau, vorzulegen. Außerdem sind die Ergebnisse beim Grundstückseigentümer drei Jahre aufzubewahren.
- (9) Besteht der Verdacht, dass ein Fehlanschluss vorliegt bzw. Fremdwasser der städtischen Abwasseranlage zugeführt wird, ist die Stadt berechtigt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bzw. anzuschließenden Hausanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen zu überprüfen. Insbesondere kann die Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers die Dichtheit und die Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsanlagen feststellen lassen.

§ 10

Besondere Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (2) Niederschlagswasser, welches von Flächen mit übermäßiger organischer Verschmutzung (z.B. Lagerflächen, Umschlagplätzen) stammt sowie von Flächen, von denen nicht uner-

hebliche Frachten von gefährlichen Stoffen in die Kanalisation eingetragen werden (Kfz-Waschplätze), ist über die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, bestimmt sich nach § 8 dieser Satzung.

- (3) Die Stadt kann die Retention von Niederschlagswasser bei Gewerbebetrieben und privaten Anschlussnehmern fordern, wenn diese über besonders große versiegelte Freiflächen verfügen und eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers nicht gewährleistet ist oder Niederschlagswasser gemäß Abs. 2 in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden muss. Ist eine Retention nicht ausreichend, kann im Fall des Abs. 2 eine Überdachung der Freifläche verlangt werden.

§ 11

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss, einem Schlammfang und einer Probenahmeverrichtung ausgestattet sein. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (4) In Abscheideanlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideanlage nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (5) Die Abscheider sind vom Betriebsbeauftragten gemäß § 15 dieser Satzung in mindestens wöchentlichen Abständen auf Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in ein Nachweisbuch einzutragen. Das Nachweisbuch ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Das Nachweisbuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Abscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in das Nachweisbuch einzutragen, die Entsorgungsbelege sind drei Jahre aufzubewahren. Das Nachweisbuch kann in Form einer gesicherten EDV-Datei geführt werden.
- (7) Die Stadt kann die Entleerung von Abscheideanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entleerung unterblieben ist.
- (8) Abscheideanlagen sind nach der Entleerung mit Wasser zu befüllen und vom Grundstückseigentümer unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 12

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist nach den in § 13 dieser Satzung genannten Regelungen bei der Stadt schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Antragstellers über die Art der Ausführung werden, soweit möglich, berücksichtigt. Die Stadt kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie

Begutachtungen der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage durch von ihr bestellte Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung. Die Stadt kann insbesondere eine Selbstüberwachung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen.
- (6) Jede Änderung der bestehenden Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage ist der Stadt anzuzeigen. Eine Genehmigungspflicht behält sich die Stadt vor. Davon unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. LWG NRW, Abwasserverordnung).
- (7) Ist ein Bauwerk nach anderen Rechtsvorschriften nur widerruflich genehmigt worden, so wird auch die Entwässerungsgenehmigung nur zeitlich begrenzt erteilt.
- (8) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Genehmigung erstellt werden. Bei Abweichungen erlischt die erteilte Genehmigung, es sei denn, ein Änderungsantrag wird unverzüglich gestellt.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage nicht begonnen wird oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden. Wird die Entwässerungsgenehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt.

§ 13

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag muss schriftlich vor dem beabsichtigten Baubeginn der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage, spätestens mit dem Bauantrag, bei der Stadt eingereicht werden. In den Fällen des § 5 Abs. 5 dieser Satzung ist der Entwässerungsantrag spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Anschlusszwanges vorzulegen.
- (2) Die einzureichenden Entwässerungsunterlagen müssen die zur Beurteilung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage notwendigen Angaben und Pläne enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe und Befestigungsart der befestigten Flächen;
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden bzw. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1:500; auf dem Lageplan sind zusätzlich anzugeben:
 - Name des Anschlussnehmers und Grundstückseigentümers,
 - Eigentumsgrenzen,
 - überbaubare Grundstücksflächen,
 - Himmelsrichtung,
 - die Lage der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen mit Schächten, Abscheidern und Vorbehandlungsanlagen,
 - die Lage der Einsteigschächte,

- die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen und Bohrlöcher für Eigenwasseranlagen,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
 - Bäume in der Nähe der Anschlussleitungen;
- c) Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen:
- Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Abwasserleitungen,
 - die Höhe der Hausanschlussleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
 - Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
 - Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
 - die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene im Kanal,
 - verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
 - Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen;
- d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe („Herkunftsbereiche“), deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers;
- e) Direkteinleitungen in Gewässer.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist vom Planverfasser und Antragsteller zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986-100 und der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen.

§ 14

Abnahme der Abwasserleitungen

- (1) Die Abnahme der auf dem Grundstück liegenden Hausanschlussleitungen sowie sonstiger Anschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage, die nach ihrer Verlegung nicht mehr frei zugänglich sind, erfolgt durch die Stadt, solange sie noch frei zugänglich sind. Die Abnahme ist vom Grundstückseigentümer rechtzeitig vor dem gewünschten Abnahmetermi-
 n bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Abnahme selbst durchzuführen, sie kann Bescheinigungen von Sachkundigen im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser Satzung hierzu anerkennen. Die Abnahme erfolgt aus folgenden, auf die Anlagenbenutzung bezogenen Gesichtspunkten:
- Systemgerechtigkeit der haus- und grundstücksinternen Abwasserleitungen für Niederschlags- und Schmutzwasser,
 - Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben an die Unzulässigkeit der Ableitung von Quell- und Drainagewässern über die öffentliche Abwasseranlage,
 - Dichtheit der Hausanschlussleitungen.
- (2) Die Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt durch die Stadt. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein; insbesondere dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden. Die Abnahme ist vom Grundstückseigentümer rechtzeitig vor dem gewünschten Abnahmetermi-
 n bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Die Stadt behält sich vor, bereits eingedeckte Hausanschlussleitungen auf Kosten des Grundstückseigentümers zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des Grundstückseigentümers nicht möglich sein, kann die Stadt auf seine Kosten nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage einer Kanal-TV-Untersuchung verlangen. Die Anforderungen gemäß § 7 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Abwasserleitungen und die Kontrollschächte abgenommen hat oder sonst ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die stillgelegte Anschlussleitung ist von der Stadt, Fachbereich Tiefbau, abnehmen zu lassen.

§ 15

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abwasser

- (1) Betriebe, die Abwasser gemäß den in den Anhängen zur Abwasserverordnung (AbwV) aufgeführten Herkunftsbereichen einleiten, haben unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung einen sachkundigen Ansprechpartner (Betriebsbeauftragten für Abwasser) und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Personen sind der Stadt, Fachbereich Tiefbau, unter Angabe der Adresse, Rufnummer und des Nachweises der erforderlichen Sachkunde zu benennen.
- (2) Der Betriebsbeauftragte ist neben dem Betriebsinhaber gehalten,
 - a) darüber zu wachen, dass bei der Abwasserbehandlung die Bestimmungen dieser Satzung und etwaige besondere Anforderungen in der Genehmigung eingehalten werden,
 - b) darauf hinzuwirken, dass Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen der Stadt unverzüglich gemeldet werden,
 - c) über Datum, Zeitdauer und Ursache von Störungen Buch zu führen,
 - d) Wassermesser, die in dem Bereich Abwasserbehandlungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück eingebaut sind, zu den von der Stadt bestimmten Zeitpunkten abzulesen und die Ergebnisse in dem Buch nach Buchstabe c) aufzuzeichnen.

§ 16

Anzeigepflicht bei Betriebsstörungen, Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Die Betriebsinhaber haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen,
 - a) wenn der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Anschluss- oder Straßenkanälen),
 - b) wenn Stoffe der in § 8 dieser Satzung genannten Art unbeabsichtigt in die Entwässerungseinrichtungen geraten sind oder zu geraten drohen.
- (2) Bedienstete und Beauftragte der Stadt dürfen die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit, der haustechnischen Abwasseranlage, der Lagerung wassergefährdender und die Entwässerungseinrichtung beeinträchtigender Stoffe oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse und ähnliche Einrichtungen sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Die Eigentümer der angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt alle für den Vollzug der Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Hausanschlussleitungen sowie die für die Errechnung der Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17

Nutzungsgebühren, Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Für die Gewährung eines Anschlusses an die städtische Abwasseranlage, für deren Benutzung und sonstige im Zusammenhang damit stehenden Verwaltungshandlungen werden Gebühren und Kostenerstattungen nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung vom 27.06.2003, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.
- (2) Wird für ein Grundstück mehr als eine Grundstücksanschlussleitung für Schmutzwasser hergestellt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung), so hat der Grundstückseigentümer die der Stadt dadurch entstehenden Kosten für die Herstellung der Anschlüsse und die Wiederher-

stellung der Straßenfläche in der tatsächlich angefallenen Höhe zu ersetzen. Die Übernahme der Kosten hat er vorher schriftlich anzuerkennen.

§ 18

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet gegenüber den Grundstückseigentümern nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass vorgeschriebene Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Schäden, die an Hausanschlussleitungen durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die Bäume im Eigentum der Stadt stehen oder wenn der Entfernung der nicht im Eigentum der Stadt stehenden Bäume die städtische Baumschutzsatzung entgegensteht. Für Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die durch Wurzelwuchs von Bäumen auf Privatgrundstücken entstehen, haftet der jeweilige Grundstückseigentümer; Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist der Stadt gegenüber für eine Erhöhung der gesamten Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln er zu verantworten hat, dies durch einen Verstoß gegen diese Satzung oder durch eine verschuldensunabhängige Nichteinhaltung der Forderungen des § 8 dieser Satzung verursacht haben.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verspätete oder versäumte Entleerung eines Abscheiders gem. § 11 dieser Satzung entsteht.
- (7) Haben mehrere Grundstückseigentümer die der Stadt entstandenen Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 19

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - a) berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.),
 - b) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sein Grundstück gemäß § 5 nicht oder nicht in der von der Stadt angegebenen Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 9 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 - c) entgegen § 5 Abs. 10, § 10 Abs. 2 Schmutz- oder Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zuführt;

- d) entgegen § 5 Abs. 14 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben;
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 Grundstücksanschlussleitungen nicht durch die Stadt herstellen, erneuern, ausbessern, verändern, unterhalten oder beseitigen lässt;
 - f) entgegen § 6 Abs. 15 Niederschlagswasser auf die öffentliche Verkehrsfläche ableitet;
 - g) entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
 - h) entgegen § 8 Abs. 3 und 5 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
 - i) Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, welches nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 4 entspricht;
 - j) entgegen § 8 Abs. 6, 7, 8 und 9 seiner Melde- und Nachweispflicht nicht nachkommt, eine erforderliche Zustimmung nicht einholt oder den dort genannten Anforderungen nicht nachkommt;
 - k) entgegen § 8 Abs. 12 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, obwohl dies von der Stadt untersagt wurde;
 - l) entgegen § 9 Abs. 2 das Ablassen von Abwasserchargen ohne rechtzeitige Anzeige oder die Freigabe durch die Stadt vornimmt;
 - m) entgegen § 9 Abs. 6 und 7 das Abwasser nicht ordnungsgemäß untersuchen lässt oder, nach Zulassung durch die Stadt, selbst untersucht;
 - n) entgegen § 11 keinen Abscheider betreibt oder den Abscheider nicht ordnungsgemäß erstellt oder betreibt, das Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
 - o) entgegen § 12 Abs. 1 und 6 einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder benutzt, bevor eine Genehmigung von der Stadt eingeholt wurde;
 - p) entgegen § 14 Abs. 4 die Abwasseranlage benutzt, bevor eine Abnahme durch die Stadt erfolgt ist;
 - q) entgegen § 16 Abs. 1 die Stadt nicht unverzüglich von einem Störfall benachrichtigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Anlage 1

Grenzwerte zu § 8

Parameter	Grenzwert	Einheit
Temperatur	≤ 35	°C
pH-Wert	6,5-9,5	-
absetzbare Stoffe	10	ml/l
Absetzzeit	0,5	Std.
Cyanid gesamt	2,0	mg/l
Fluorid	60	mg/l
Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N)	200	mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10	mg/l
Phosphor, gesamt	50	mg/l
Sulfat	400 ¹⁾	mg/l
Sulfid	2,0	mg/l
Phenolindex	100	mg/l
freies Chlor	0,5	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1,0	mg/l
Arsen	0,1	mg/l
Blei	1,0	mg/l
Cadmium	0,1	mg/l
Chrom gesamt	2,0	mg/l
Chrom VI	0,5	mg/l
Cobalt	1,0	mg/l
Kupfer	1,0	mg/l
Nickel	1,0	mg/l
Quecksilber	0,05	mg/l
Selen	1,0	mg/l
Silber	0,5	mg/l
Zink	2,0 ¹⁾	mg/l
Mineralölkohlenwasserstoffe	20	mg/l
1.1.1 Trichlorethan Trichlorethen Tetrachlorethen Trichlormethan Dichlormethan	je Stoff 0,5 insges. max. 1,0	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0	mg/l

¹⁾ Auf begründeten Antrag können bei der Einführung wassersparender Technologien höhere Grenzwerte vereinbart werden, sofern sich dadurch die Fracht nicht erhöht.

Anlage 2

Analysen- und Messverfahren zu § 9 Abs. 7

Für die Probenahme ist DIN 38402-A-11 (Februar 2009) anzuwenden, für die Konservierung der Proben DIN EN ISO 5667-3 (Mai 2004), für die Homogenisierung DIN 38402-A-30 (Juli 1998).
Bezugsquelle der DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Berlin

Parameter	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
Temperatur	DIN 38404-4	Dezember 1976	C4
pH-Wert	DIN 38404-5	Juli 2009	C5
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe	DIN 38409-41	Dezember 1980	H41
BSB ₅	DIN EN 1899-1	Mai 1998	H51
absetzbare Stoffe	DIN 38409-9	Juli 1980	H9
Cyanid gesamt	DIN 38405-13 A. 2.1 EN ISO 14403	Februar 1981 Juli 2002	D13-1 D 6
Fluorid	DIN 38405-4	Juli 1985	D4
Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N)	DIN EN ISO 11732	Mai 2005	E23
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	DIN EN 26777	April 1993	D10
Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 6878	September 2004	D11
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-5	Juli 2009 Januar 1985	D20 D5
Sulfid	DIN 38405-27	Juli 1992	D27
Phenolindex	DIN 38409-16	Juni 1984	H16-2
Chlor, freies	DIN EN ISO 7393-2	April 2000	G 4-2
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 A. 2.2 EN ISO 14403	Februar 1981 Juli 2002	D13-2 D 6
Arsen	DIN EN ISO 11969 DIN EN ISO 15586	November 1996 Oktober 2003	D18 E4
Blei	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
Cadmium	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
Chrom gesamt	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
Chrom VI	DIN 38405-24	Mai 1987	D24
Cobalt	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
Kupfer	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
Nickel	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
Quecksilber	DIN EN 1483	Juli 2007	E12
Selen	DIN 38405-23 DIN EN ISO 15586	Oktober 1994 Oktober 2003	D23-2 E4
Silber	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
Zink	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
Mineralölkohlenwasserstoffe	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001	H53
1.1.1 Trichlorethan Trichlorethen Tetrachlorethen Trichlormethan Dichlormethan	DIN EN ISO 10301	August 1997	F 4
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562 DIN 38409-22	Februar 2005 Februar 2001	H14 H22